

V e r f ü g u n g
des Vizepräsidenten des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg

Durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart vom 05.09. 2006 wurde die für

Herrn
Siegfried Sander,
Schlehenweg 26
71126 Gäufelden

bestehende Erlaubnis vom 10.07.2006 zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung als Rentenberater auf den Gebieten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert.

Im Rahmen dieser Verfügungen gestatte ich Herrn Siegfried Sander hiermit gemäß § 73 Abs.6 SGG i.V.m. §157 Abs.3 ZPO und der Verordnung des damaligen Arbeitsministeriums Baden-Württemberg über die Zuständigkeit für die Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 26.06.1963 das mündliche Verhandeln vor den Sozialgerichten Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm, sowie vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg.

Die Gebühr für die Zulassung wird auf 30,00 € festgesetzt.

Stuttgart, den 26.03.2007

Der Vizepräsident des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg


Denzinger